

Information über den Kollektivvertrag für das

MALER-, LACKIERER- UND SCHILDERHERSTELLERGEWERBE

Lohnordnungen

Gültig ab

1. Mai 2009 bzw. 1. Mai 2010

I. Kollektivvertragslöhne

Gültig ab

A) 1. Mai 2009

B) 1. Mai 2010

BURGENLAND

		Stundenlohn	
		ab A)	ab B)
		€	€
b	Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung (Geselle) nach dem 3. Verwendungsjahr	9,60	9,82
c	Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung nach dem 3. Berufsjahr	8,63	8,82
f	Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung (Geselle) ab dem 1. Verwendungsjahr Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung (Gehilfe) ab dem 1. Verwendungsjahr	8,60	8,79
h	Qualifizierter Arbeitnehmer nach dem 3. Berufsjahr	8,63	8,82
J	Qualifizierter Arbeitnehmer ab dem 1. Berufsjahr	8,01	8,19
k	Helfer	7,69	7,86

KÄRNTEN

		Stundenlohn	
		ab A)	ab B)
		€	€
b	Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung (Geselle) nach dem 3. Verwendungsjahr	9,60	9,82
c	Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung nach dem 3. Berufsjahr	8,63	8,82
f	Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung (Geselle) ab dem 1. Verwendungsjahr Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung (Gehilfe) ab dem 1. Verwendungsjahr	8,60	8,79
h	Qualifizierter Arbeitnehmer nach dem 3. Berufsjahr	8,63	8,82
j	Qualifizierter Arbeitnehmer ab dem 1. Berufsjahr	8,01	8,19
k	Helfer	7,69	7,86

Mit 1.5.2009 wird die Lohnkategorie g) in Lohnkategorie h) übergeführt.

Trotz sorgfältiger Prüfung sämtlicher Angaben in dieser Information sind Fehler nicht auszuschließen und die Richtigkeit des Inhalts ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung des Verfassers oder Herausgebers ist ausgeschlossen.

NIEDERÖSTERREICH

		Stundenlohn	
		ab A)	ab B)
		€	€
b	Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung (Geselle) nach dem 3. Verwendungsjahr	9,60	9,82
c	Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung nach dem 3. Berufsjahr	8,63	8,82
f	Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung (Geselle) ab dem 1. Verwendungsjahr Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung (Gehilfe) ab dem 1. Verwendungsjahr	8,60	8,79
h	Qualifizierter Arbeitnehmer nach dem 3. Berufsjahr	8,63	8,82
j	Qualifizierter Arbeitnehmer ab dem 1. Berufsjahr	8,01	8,19
k	Helfer	7,69	7,86

Mit 1.5.2009 wird die Lohnkategorie d) in Lohnkategorie f) übergeführt, die Lohnkategorie g) wird in Lohnkategorie h) übergeführt.

OBERÖSTERREICH

		Stundenlohn	
		ab A)	ab B)
		€	€
b	Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung (Geselle) nach dem 3. Verwendungsjahr	9,60	9,82
c	Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung nach dem 3. Berufsjahr	8,71	8,82
d	Gesellen und Gehilfen im 3. Verwendungsjahr	8,71	8,79
f	Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung (Geselle) ab dem 1. Verwendungsjahr Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung (Gehilfe) ab dem 1. Verwendungsjahr	8,60	8,79
g	Qualifizierte Hilfsarbeiter nach dem 6. Jahr	8,71	8,82
h	Qualifizierter Arbeitnehmer nach dem 3. Berufsjahr	8,63	8,82
i	Qualifizierte Hilfsarbeiter nach dem 1. Jahr	8,01	8,19
j	Qualifizierter Arbeitnehmer ab dem 1. Berufsjahr	8,01	8,19
k	Helfer	7,69	7,86

Mit 1.5.2009 wird die Lohnkategorie e) in Lohnkategorie f) übergeführt.

Trotz sorgfältiger Prüfung sämtlicher Angaben in dieser Information sind Fehler nicht auszuschließen und die Richtigkeit des Inhalts ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung des Verfassers oder Herausgebers ist ausgeschlossen.

SALZBURG

		Stundenlohn	
		ab A)	ab B)
		€	€
b	Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung (Geselle) nach dem 3. Verwendungsjahr	9,60	9,82
c	Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung nach dem 3. Berufsjahr	8,63	8,82
f	Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung (Geselle) ab dem 1. Verwendungsjahr Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung (Gehilfe) ab dem 1. Verwendungsjahr	8,60	8,79
h	Qualifizierter Arbeitnehmer nach dem 3. Berufsjahr	8,63	8,82
j	Qualifizierter Arbeitnehmer ab dem 1. Berufsjahr	8,01	8,19
k	Helfer	7,69	7,86

Mit 1.5.2009 wird die Lohnkategorie d) in Lohnkategorie f) übergeführt.

STEIERMARK

		Stundenlohn	
		ab A)	ab B)
		€	€
b	Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung (Geselle) nach dem 3. Verwendungsjahr	9,60	9,82
c	Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung nach dem 3. Berufsjahr	8,63	8,82
f	Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung (Geselle) ab dem 1. Verwendungsjahr Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung (Gehilfe) ab dem 1. Verwendungsjahr	8,60	8,79
g	Qualifizierte Hilfsarbeiter nach dem 6. Jahr	8,63	8,82
h	Qualifizierter Arbeitnehmer nach dem 3. Berufsjahr	8,63	8,82
j	Qualifizierter Arbeitnehmer ab dem 1. Berufsjahr	8,01	8,19
k	Helfer	7,69	7,86

Trotz sorgfältiger Prüfung sämtlicher Angaben in dieser Information sind Fehler nicht auszuschließen und die Richtigkeit des Inhalts ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung des Verfassers oder Herausgebers ist ausgeschlossen.

TIROL

	Stundenlohn	
	ab A) €	ab B) €
b Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung (Geselle) nach dem 3. Verwendungsjahr	9,60	9,82
c Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung nach dem 3. Berufsjahr	8,63	8,82
f Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung (Geselle) ab dem 1. Verwendungsjahr Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung (Gehilfe) ab dem 1. Verwendungsjahr	8,60	8,79
h Qualifizierter Arbeitnehmer nach dem 3. Berufsjahr	8,63	8,82
j Qualifizierter Arbeitnehmer ab dem 1. Berufsjahr	8,01	8,19
k Helfer	7,69	7,86

Mit 1.5.2009 wird die Lohnkategorie d) in Lohnkategorie f) übergeführt.

WIEN

	Stundenlohn	
	ab A) €	ab B) €
b Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung (Geselle) nach dem 3. Verwendungsjahr	9,60	9,82
c Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung nach dem 3. Berufsjahr	8,71	8,82
d Gesellen und Gehilfen im 3. Verwendungsjahr	8,71	8,79
f Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung (Geselle) ab dem 1. Verwendungsjahr Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung (Gehilfe) ab dem 1. Verwendungsjahr	8,60	8,79
g Qualifizierte Hilfsarbeiter nach dem 6. Jahr	8,71	8,82
h Qualifizierter Arbeitnehmer nach dem 3. Berufsjahr	8,63	8,82
i Qualifizierte Hilfsarbeiter nach dem 1. Jahr	8,01	8,19
j Qualifizierter Arbeitnehmer ab dem 1. Berufsjahr	8,01	8,19
k Helfer	7,69	7,86

Mit 1.5.2009 wird die Lohnkategorie e) in Lohnkategorie f) übergeführt.

Trotz sorgfältiger Prüfung sämtlicher Angaben in dieser Information sind Fehler nicht auszuschließen und die Richtigkeit des Inhalts ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung des Verfassers oder Herausgebers ist ausgeschlossen.

VORARLBERG

		Stundenlohn	
		ab A)	ab B)
		€	€
a	Spezialfacharbeiter	10,35	10,35
b	Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung (Geselle) nach dem 3. Verwendungsjahr	9,60	9,82
c	Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung nach dem 3. Berufsjahr	8,71	8,82
d	Facharbeiter nach dem 1. Jahr der Auslehre	8,60	8,79
f	Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung (Geselle) ab dem 1. Verwendungsjahr		
	Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung (Gehilfe) ab dem 1. Verwendungsjahr	8,60	8,79
h	Qualifizierter Arbeitnehmer nach dem 3. Berufsjahr	8,63	8,82
i	IV. Angelernte	8,09	8,19
j	V. Hilfsarbeiter	8,01	8,19
j	Qualifizierter Arbeitnehmer ab dem 1. Berufsjahr	8,01	8,19
k	Helfer	7,69	7,86

Für Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis vor dem 1. Mai 2001 begonnen hat, und die in der Lohnkategorie „IV. Angelernte“ und „V. Hilfsarbeiter“ eingestuft waren, bleiben weiterhin in dieser Kategorie eingestuft. Für Arbeitsverhältnisse die ab 1. Mai 2001 begründet werden, ist eine Einstufung in die Kategorie „IV. Angelernte“ und „V. Hilfsarbeiter“ nicht vorgesehen.

In den Bundesländern Wien, Salzburg, Kärnten und Steiermark ist in allen angeführten Lohnsätzen eine Abgeltung für die Abnützung von Werkzeugen und Arbeitskleidern in der Höhe von 2 Prozent enthalten.

II. Die Spannengarantieklausel wird für die Laufzeit des Vertrages ausgesetzt und tritt mit Ende des Vertrages (30. April 2011) wieder in Kraft.

Die Differenz zwischen dem bis 30. April 2009 bezahlten und ab 1. Mai 2009 zu zahlenden Lohns muss - unabhängig von der Erhöhung des kollektivvertraglichen Lohns – mindestens den in der Spalte a) genannten Euro-Betrag betragen. Die Bestimmung gilt nicht für Tirol und Vorarlberg.

Die Differenz zwischen dem bis 30. April 2010 bezahlten und ab 1. Mai 2010 zu zahlenden Lohns muss - unabhängig von der Erhöhung des kollektivvertraglichen Lohns – mindestens den in der Spalte b) genannten Euro-Betrag betragen. Die Bestimmung gilt nicht für Tirol und Vorarlberg.

Trotz sorgfältiger Prüfung sämtlicher Angaben in dieser Information sind Fehler nicht auszuschließen und die Richtigkeit des Inhalts ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung des Verfassers oder Herausgebers ist ausgeschlossen.

		a)	b)
		€	€
Lohngruppe	a	0,25	0,22
Lohngruppe	b	0,25	0,22
Lohngruppe	c	0,22	0,19
Lohngruppe	d	0,22	0,19
Lohngruppe	e	0,22	0,19
Lohngruppe	f	0,22	0,19
Lohngruppe	g	0,22	0,19
Lohngruppe	h	0,22	0,19
Lohngruppe	i	0,21	0,18
Lohngruppe	j	0,21	0,18
Lohngruppe	k	0,20	0,17

Die Spannengarantieklausel lautet:

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden.

Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

Die Spannengarantieklausel gilt nicht für Tirol und Vorarlberg.

III. Lehrlingsentschädigung für alle Bundesländer (pro Monat)

	Ab 1. Mai 2009	Ab 1. Mai 2010
	€	€
im 1. Lehrjahr	420,00	429,45
im 2. Lehrjahr	520,00	531,70
im 3. Lehrjahr	670,00	685,08
im 4. Lehrjahr	820,00	838,45

IV. Änderungen des Rahmenkollektivvertrags:

Artikel V. lit. d) Entlohnung:

In Artikel V. wird eine lit d) neu eingefügt:

d) Ferialarbeitnehmer, das sind Arbeitnehmer welche eine Schule, Universität oder vergleichbare Bildungseinrichtung besuchen und nicht als Pflichtpraktikanten im Sinne der lit. c) ihre vorgeschriebene Betriebspraktika absolvieren, gebührt ein Monatslohn in der Höhe der Lehrlingsentschädigung des 2. Lehrjahres. Dies gilt bei einer bis zu dreimonatigen Beschäftigung im Betrieb. Unterbrochene Dienstzeiten beim selben Betrieb sind zusammenzurechnen, sofern die einzelne Unterbrechung nicht länger als 183 Tage dauert. Nach diesen 3 Monaten ist eine Einstufung in die Lohnordnung gemäß lit. a) vorzunehmen.

Artikel VI. lit. b) Weihnachtsremuneration:

Artikel VI lit. b) lautet neu:

Trotz sorgfältiger Prüfung sämtlicher Angaben in dieser Information sind Fehler nicht auszuschließen und die Richtigkeit des Inhalts ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung des Verfassers oder Herausgebers ist ausgeschlossen.

Die Höhe der Weihnachtsremuneration beträgt
in Wien, Niederösterreich, Steiermark, Oberösterreich, Kärnten, Salzburg und Vorarlberg
3,27 Stundenlöhne;
in Tirol 3,27 kollektivvertragliche Stundenlöhne;
im Burgenland 3,18 Stundenlöhne, ab 1. Mai 2009 3,24 Stundenlöhne und ab 1. Mai 2010
3,27 Stundenlöhne;
pro Woche der Betriebszugehörigkeit des laufenden Kalenderjahres.

Anhang VI:

Als Anhang VI im Rahmenkollektivvertrag wird die Vereinbarung vom 16. April 2007
eingefügt:

Sonstige Vereinbarungen

Die Sozialpartner kommen überein, dass im Zuge der Neugestaltung der
Ausbildungsordnung der Maler und Anstreicher zukünftig alle Lehrlinge eine Lehlingsmappe
über ihre Lehrzeit zu führen und bei der Lehrabschlussprüfung vorzulegen haben.“

Trotz sorgfältiger Prüfung sämtlicher Angaben in dieser Information sind Fehler nicht auszuschließen
und die Richtigkeit des Inhalts ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung des Verfassers oder
Herausgebers ist ausgeschlossen.